

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Biologie

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität im Wege der Eilentscheidung am 30. März 2020 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Biologie vom 31. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 22, S. 105–107), zuletzt geändert am 31. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 14, S. 52–54), beschlossen.

Artikel 1

1. In **§ 2 Absatz 2 Satz 3** wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
2. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Leistungsübersicht – Transcript“ durch die Wörter „Leistungsübersicht/Transcript“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit“ durch die Wörter „Benotung, ersatzweise die Einreichung oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit oder über das voraussichtliche Abschlussdatum des Studiums“ ersetzt.
3. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 6 bis 10 werden die Absätze 5 bis 9.
 - c) In dem neuen Absatz 8 wird in Satz 2 die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - d) In dem neuen Absatz 9 wird in Satz 1 die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
4. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „ein/eine an der Fakultät für Biologie hauptberuflich tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin treten“ durch die Wörter „ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin treten, der/die an der Fakultät für Biologie hauptberuflich tätig ist“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Stimmrecht“ die Wörter „und kein Rederecht“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „Bescheid, der“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Freiburg, den 31. März 2020



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor